

Sitzung des Gemeinderates vom 23. Oktober 2014

Anwesend: die HH DANNEMARK Emil, Bürgermeister-Vorsitzender;

Charles SERVATY, Frau Gaby GOFFART-KÜCHES, Daniel FRANZEN, Paul HERMANN, Schöffen;

Erwin FRANZEN, Edgar FINK, Elmar HEINDRICHS, Maurice CHRISTEN, Ludwig HEINEN, Hermann Joseph SCHMIDT, Tony BRUSSELMANS, Frau Sabine CREMER, José HECK, Albert SCHUGENS, Ratsmitglieder;

Manfred GILLESSEN, Generaldirektor-Sekretär.

Fehlten entschuldigt: Frau Erika MARGRAFF, Frau Marie-Pierre SCHOMMER, Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG:

1. Protokoll.
 2. Kassenbericht 3/2014.
 3. Genehmigung der Haushalte der Kirchenfabriken des Jahres 2015.
 4. Genehmigung der 1. Abänderung des Haushaltsplans 2014 des ÖSHZ.
 5. Genehmigung des Haushaltsplans 2015 des ÖSHZ.
 6. Trinkwasserversorgung – Genehmigung der analytischen Betriebsrechnung des Jahres 2013. Festlegung des Wasserpreises zum 01.01.2015.
 7. Genehmigung der Zeichnung von Anteilen C bei der A.I.D.E.: Kanalarbeiten in der Seestraße in Bütgenbach.
 8. Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung vom 05.11.2014 der Interkommunale AIVE.
 9. IMMOBILIEN:
 - a. Prinzipbeschluss über Geländetransaktionen zwischen der Gemeinde und der Landesverteidigung betreffend:
 - Paket A – Ein an die Gemeinde Bütgenbach durch die Landesverteidigung abzutretender Wegebereich und ein Gelände hinter dem Komplex „Herzebösch“;
 - Paket B – Den gemeinsamen Tausch eines Grundstücks der Gemeinde im Übungsplatz mit den Grundstücken der Landesverteidigung worüber die Verbindungsleitungen zur TWA Elsenborn führen.
 - b. Prinzipbeschluss über einen Erbpachtvertrag mit der Gesellschaft ORES für einen Wegeabsplass in Weywertz-Hinter der Heck, zum Bau einer Trafokabine.
 - c. Endgültiger Beschluss über eine Übernahme ins öffentliche Gemeindewegenetz der Erschließungsstraße innerhalb der Parzellierung „HEDACH-HECK Alfred“ und „Auf den Burgfeldern“ in Bütgenbach.
 10. Arbeiten zur Revitalisierung des Ortskerns von Bütgenbach – Genehmigung eines Nachtrags Nr. 10 im Los 2 – Mehrkosten der öffentlichen Beleuchtung.
 11. Kommunale Wasserverteilung – Genehmigung der Bedingungen zur Vergabe des Auftrages einer Brunnenbohrung in Nidrum.
 12. Gemeindeschulwesen:
 - a. Genehmigung der Schulstruktur im Schuljahr 2014/2015.
 - b. Genehmigung des Ferienkalenders für das Schuljahr 2014/2015.
 - c. Genehmigung der Abrechnung der Kosten des Schuljahres 2012/2013 – Rechnung 2013.
 13. Genehmigung eines Abkommens zwischen dem RZKB und den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach und St. Vith im Hinblick auf die Defizitbezuschung zum Bau und der Betreibung einer Kinderkrippe in St. Vith.
 - 13bis. Auf Antrag der Fraktion "GFA - Wechsel" - Zusatzpunkt zur Tagesordnung: "... Revitalisierung ... Verkauf von Gelände ..." und "... Bikerpark hinte der Kirche von Bütgenbach ...".
 - 13ter Auf Antag von RM Brusselmans - Zusatzpunkt: Beauftragung einer Kommission mit der Ausarbeitung objektiver Kriterien zum Verlegen von Wasserrinnen.
-

1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

2° Kassenbericht 3/2014.

Auf Grund von Artikel L-1124-42 §1 des KLDD nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 3. Trimesters 2014.

3° Genehmigung der Haushalte der Kirchenfabriken des Jahres 2015.

a. Kirchenfabrik St. Stefanus Bütgenbach.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsvoranschlags, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus in Bütgenbach in seiner Sitzung vom 31. Juli 2014 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 18. August 2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde am 23. September 2014 eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 23. August 2014, wonach:

- „E1/5 : sur base de la révision des fondations à la date du 21.05.2012, la FE doit constituer un capital de +/- 2.000,00 € dont les revenus nets sont à inscrire sous ce poste“;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2015, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 69.931,40 €;
- auf der Ausgabenseite: 69.931,40 €;
- der ordentliche Gemeindegewinn beträgt 22.014,46€;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikrates der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach für das Haushaltsjahr 2015 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 69.931,40 €;
- auf der Ausgabenseite: 69.931,40 €;
- der ordentliche Gemeindegewinn beträgt 22.014,46€.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Stefanus Bütgenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

b. Kirchenfabrik St. Michael Weywertz.

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsvoranschlags, den der Kirchenfabrikrat der Pfarre Sankt Michael in Weywertz in der Sitzung vom 12. August 2014 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 14. August 2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde am 23. September 2014 eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 23. August 2014, wonach:

- „E1/4 : il faut inscrire ici les fermages brut des deux prairies grevés de fondations (cfr révision des fondations 22.08.2012 «;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2015, so wie dieser vom Kirchenfabrikrat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 71.611,45 €;
- auf der Ausgabenseite: 71.611,45 €;
- der ordentliche Gemeindegewinn beträgt 47.407,85 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:
BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre Sankt Michael Weywertz für das Haushaltsjahr 2015 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 71.611,45 €;
- auf der Ausgabenseite: 71.611,45 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 47.407,85 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Michael Weywertz;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

c. **Kirchenfabrik St. Bartholomäus Elsenborn.**

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsvoranschlags, den der Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Bartholomäus in Elsenborn in der Sitzung vom 16 Juni 2014 für das Haushaltsjahr 2014 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 18. August 2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde am 23. September 2014 eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 23. August 2014;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2015, so wie dieser vom Kirchenfabrikat aufgestellt worden ist, demnach folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 52.063,32 €;
- auf der Ausgabenseite: 52.063,32 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 33.000,00 €;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:
BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikates der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn für das Haushaltsjahr 2015 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmeseite: 52.063,32 €;
- auf der Ausgabenseite: 52.063,32 €;
- der ordentliche Gemeindegzuschuss beträgt 33.000,00 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikat der Pfarre Sankt Bartholomäus Elsenborn;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

d. **Kirchenfabrik Heilige Drei Könige Nidrum.**

Auf Grund des Gesetzes vom 4. März 1870 über die weltlichen Güter der Kulte, insbesondere Artikel 1, abgeändert durch das Dekret vom 30. Januar 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ständigen Ausschusses vom 19. August 1999 über die Buchführung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsvoranschlags, den der Kirchenfabrikat der Pfarre „Heilige drei Könige“ in Nidrum in der Sitzung vom 2. Juli 2014 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat;

In Erwägung, dass besagte Unterlagen in vier Ausfertigungen am 14. August 2014 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des bei der Gemeinde am 23. September 2014 eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 23. August 2014;

In Erwägung, dass der Haushaltsplan des Jahres 2015, so wie dieser vom Kirchenfabrikat aufgestellt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmeseite: 51.119,15 €;
- auf der Ausgabenseite: 51.119,15 €;

- der ordentliche Gemeindegusschuss betragt 25.748,34 €;

In Erwagung, dass es angebracht ist, besagten Haushaltsplan zu genehmigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Der Haushaltsplan des Kirchenfabrikrates der Pfarre „Heilige drei Konige“ in Nidrum fur das Haushaltsjahr 2015 wird gebilligt.

Dieser Haushaltsplan weist folgende Betrage auf:

- auf der Einnahmeseite: 51.119,15 €;
- auf der Ausgabenseite: 51.119,15 €;
- der ordentliche Gemeindegusschuss betragt 25.748,34 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre „Heilige Drei Konige“ Nidrum;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Luttich.

4° Genehmigung der 1. Abanderung des Haushaltsplans 2014 des OSHZ.

Der Rat genehmigt einstimmig die wie nachfolgend schließende erste Abanderung des Haushaltsplanes 2014 des Offentlichen Sozialhilfezentrums Butgenbach:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	+/-
Ursprunglicher Haushalt	1.038.856,90 €	1.038.856,90 €	0
Erhohungen	124.000,00 €	134.000,00 €	- 10000,00 €
Verminderungen	6.000,00 €	16.000,00 €	+10.000,00 €
Neues Resultat	1.156.856,90 €	1.156.856,90 €	0

5° Genehmigung des Haushaltsplans 2015 des OSHZ.

Der Rat genehmigt einstimmig den wie nachfolgend schließenden Haushaltsplan des Jahres 2015 des Offentlichen Sozialhilfezentrums Butgenbach:

Ordentlicher Haushaltsplan:

EINNAHMEN	1.041.031,08 €
AUSGABEN	1.041.031,08 €
Ordentlicher Gemeindegusschuss:	321.168,01 €

Außerordentlicher Haushaltsplan:

EINNAHMEN	3.000,00 €
AUSGABEN	3.000,00 €.

6° Trinkwasserversorgung - Genehmigung der analytischen Betriebsrechnung des Jahres 2013. Festlegung des Wasserpreises zum 01.01.2015.

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 12.02.2004 uber die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der offentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regionalregierung vom 14.07.2005, in Abanderung des Erlasses vom 03.03.2005 uber das Wassergesetzbuch und die Festlegung eines einheitlichen Kontenplans;

Auf Grund der allgemeinen Regelung vom 31.07.2007 uber die Tarifierung und die allgemeinen Bedingungen der offentlichen Wasserversorgung in der Wallonischen Region;

Nach Durchsicht der vorliegenden Aufstellung aller Kosten der Wasserforderung und der –verteilung auf Grundlage der Rechnung des Jahres 2013 und anhand analytischer Betriebskonten der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes;

In Erwagung, dass sich die Gesamtkosten der Wasserverteilung demnach auf 598.563,24 € belaufen;

In Anbetracht, dass sich der bei einem Gesamtverbrauch von 251.301 Einheiten ermittelte neue TKV auf 2,3819 €/m³ belauft und ab dem 1. Januar 2015 auf den Verbraucherpreis Anwendung finden sollte, und dies unbeschadet der andern Steuern und Abgaben;

Auf Grund des am 21.10.2013 vom Finanzdirektor erstellten Gutachtens zur Gesetzmaigkeit vorliegender Beschlussfassung, gema Artikel L1124-40 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, das Einverstandnis des Kontrollausschusses fur Wasser zu vorstehender Abrechnung sowie die Genehmigung zur Anwendung des neuen Wasserpreises ab dem 01.01.2014 beim Federalen Wirtschaftsministerium einzuholen;

Auf Grund des Artikels L-1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür bei 5 Enthaltungen (Herr HEINDRICHS, Frau CREMER, die HH FINK, BRUSSELMANS und CHRISTEN):

Art. 1: Die vorliegende analytische Betriebsrechnung der Produktionseinheiten und der Transportleitungen sowie des Wasserverteilungsnetzes für das Rechnungsjahr 2013 mit Gesamtkosten in Höhe von 598.563,24 € wird genehmigt.

Der aus der Abrechnung mit 251.301 Verbrauchseinheiten resultierende tatsächliche Kostenpreis für die Versorgung beträgt demnach 2,3819 €/m³ für das Jahr 2013 und wird hiermit angenommen.

Art. 2: Gemäß der im vorstehenden Artikel angenommenen Betriebsrechnung wird der Wasserpreis, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Instanzen der Wirtschaftsbehörden, zum 01. Januar 2015 auf 2,3819 €/m³ festgelegt, und dies unbeschadet aller anderen hierauf anwendbaren Steuern und Abgaben.

Art. 3: Gegenwärtiger Beschluss ergeht zur Genehmigung an:

- das Wirtschaftsministerium in 1000 Brüssel, Boulevard du Roi Albert II 16;
- das Wasserkontrollkomitee in 4000 Lüttich, Rue du Vertbois 13c.

Abschrift hiervon ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

7° Genehmigung der Zeichnung von Anteilen C bei der A.I.D.E.: Kanalarbeiten in der Seestrasse in Bütgenbach.

Auf Grund der erfolgten Endabrechnung für Arbeiten zur Verlegung eines neuen Abwasserkanals in der „Seestrasse“ in Bütgenbach, welche mit Kosten in Gesamthöhe von 555.507,00 € verbunden waren;

Auf Grund der genehmigten Zusatzabkommen zu den Ortschaftsverträgen zwischen der Gemeinde und der Öffentlichen Wasserbewirtschaftungsgesellschaft, insbesondere auch der Verpflichtung zur Zeichnung von Anteilen in Höhe des Gemeindeanteils an den Kosten von Arbeiten zur Verlegung von Abwasserkanälen;

In Anbetracht, dass sich der Anteil der Gemeinde an diesen Arbeiten, laut Aufstellung der A.I.D.E. auf insgesamt 233.313,00 € ohne MwSt. beläuft;

In Anbetracht, dass über diesen Kostenanteil der Gemeinde sogenannte Anteile C bei der A.I.D.E. gezeichnet werden, die dann in 20 Jahresraten zu befreien sind;

In Erwägung, dass die jährlichen Ratenzahlungen 11.655,65 € betragen;

In Anbetracht, dass die Mittel zur Bestreitung der anfallenden Ausgaben ab dem kommenden Jahr im Haushaltsplan vorgesehen werden müssen:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die endgültige Aufstellung durch die A.I.D.E. der Kosten für das Verlegen neuer Abwasserkanäle in der Seestrasse in Bütgenbach in Gesamthöhe von 555.507,00 € wird hiermit angenommen.

Art. 2: Die Zeichnung von Anteilen C bei der Interkommunalen A.I.D.E. über einen Gesamtbetrag von 233.313,00 € wird genehmigt.

Art. 3: Das Gemeindegremium wird damit beauftragt diese Summe jährlich in Zwanzigstel, also 11.655,65 €, zu befreien.

Art. 4: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den Rechnungsunterlagen beigelegt.

8° Stellungnahme zur Tagesordnung der Generalversammlung vom 05.11.2014 der Interkommunale AIVE.

Auf Grund der am 03.10.2014 von der Interkommunalen „A.I.V.E.“ zugestellten Einberufung zur Teilnahme an der ordentlichen Generalversammlung, welche am Mittwoch, dem 05.11.2014 um 18.00 Uhr im Euro Space Center in Transinne stattfinden wird;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Auf Grund der Artikel L1523-12, § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der dieser Einberufung beigelegten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gemeinderat erteilt sein Einverständnis zu den auf der Tagesordnung der ordentlichen

- Generalversammlung der A.I.V.E. vom 05.11.2014 eingetragenen Punkte;
- die durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.01.2013 bevollmächtigen Ratsmitglieder sind beauftragt, gegenwärtigen Beschluss der Generalversammlung vorzubringen;
 - Mitteilung hierüber ergeht an die Interkommunale A.I.V.E.

9° IMMOBILIEN:

a. Prinzipbeschluss über Geländetransaktionen zwischen der Gemeinde und der Landesverteidigung betreffend:

- **Paket A – Ein an die Gemeinde Bütgenbach durch die Landesverteidigung abzutretender Wegebereich und ein Gelände hinter dem Komplex „Herzebösch“;**
- **Paket B – Den gemeinsamen Tausch eines Grundstücks der Gemeinde im Übungsplatz mit den Grundstücken der Landesverteidigung worüber die Verbindungsleitungen zur TWA Elsenborn führen.**

Auf Grund der Tatsache, dass das Ministerium der Landesverteidigung an die Gemeinde heran getreten ist um verschiedene Immobilientransaktionen in die Wege zu leiten, die sich wie folgt zusammen fassen lassen:

- Ein sogenanntes Paket A, worin es darum geht einen 5.173 m² großen Wegebereich, eingangs des Lagers Elsenborn und direkt an den dortigen Gemeindegeweg anschließend, sowie ein Teilgrundstück von 1.418 m², welches sich unmittelbar hinter dem Fußballfeld von „Herzebösch“ befindet, durch die Landesverteidigung an die Gemeinde abzutreten;
- Ein sogenanntes Paket B wonach die Gemeinde die Grundstücke mit einer Gesamtflächengröße von 42.042 m² der Landesverteidigung erwirbt, unter welchen die Verbindungsleitungen zur TWA Elsenborn führen und andererseits ein Gelände im Übungsplatz, welches 8.546 m² groß ist, an die Landesverteidigung im Rahmen eines Tauschs mit Ausgleich, abtritt;

Nach Durchsicht der verschiedenen Vermessungskarten, die durch das Ministerium der Landesverteidigung erstellt wurden;

Angesichts der Tatsache, dass das Immobilienerwerbskomitee damit beauftragt ist eine Schätzung des Werts der Immobilien vorzunehmen, worauf die näheren Verhandlungen zwischen der Landesverteidigung und der Gemeinde erfolgen könnten;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, den gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

- Folgende Immobilientransaktionen zwischen dem Ministerium der Landesverteidigung und der Gemeinde werden gutgeheißen:
 - o Ein sogenanntes Paket A, worin es darum geht einen 5.173 m² großen Wegebereich, eingangs des Lagers Elsenborn und direkt an den dortigen Gemeindegeweg anschließend, sowie ein Teilgrundstück von 1.418 m², welches sich unmittelbar hinter dem Fußballfeld von „Herzebösch“ befindet, durch die Landesverteidigung an die Gemeinde abzutreten;
 - o Ein sogenanntes Paket B, wonach die Gemeinde die Grundstücke mit einer Gesamtflächengröße von 42.042 m² der Landesverteidigung erwirbt, unter welchen die Verbindungsleitungen zur TWA Elsenborn führen und andererseits ein Gelände im Übungsplatz, welches 8.546 m² groß ist an die Landesverteidigung im Rahmen eines Tauschs mit Ausgleich abtritt;
- Der gegenwärtige Beschluss wird einer Untersuchung de commodo et incommodo unterworfen.

b. Prinzipbeschluss über einen Erbpachtvertrag mit der Gesellschaft ORES für einen Wegeabsplass in Weywertz, Hinter der Heck zum Bau einer Trafokabine.

In Anbetracht, dass der Gesellschaft ORES ein Trennstück von etwa 36 m², zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 2c17 der Flur E, Gemarkung Weywertz, zum Bau einer Stromkabine in Erbpacht übertragen werden sollte;

Nach Durchsicht der Planskizzen der Antragstellerin;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterwerfen:

BESCHLIESST einstimmig:

- der Gesellschaft ORES wird ein Teilgrundstück von etwa 36m² gemäß Skizzen der Antragstellerin, zu entnehmen aus der Parzelle Nr. 2c17 der Flur E, Gemarkung Weywertz, zum Bau einer Stromkabine in Erbpacht übertragen;
- gegenwärtiger Beschluss wird einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

c. Endgültiger Beschluss über eine Übernahme ins öffentliche Gemeindegewegnetz der Erschließungsstraße innerhalb der Parzellierung „HEDACH-HECK Alfred“ und „Auf den Burgfeldern“ in Bütgenbach.

Auf Grund seines Prinzipbeschlusses vom 01.09.2014, durch welchen Herr Alfred HECK in Bütgenbach, handelnd in seinem eigenen Namen und für die Gesellschaft HEDACH die neuen Erschließungswege innerhalb seiner genehmigten Parzellierungen „Auf den Burgfeldern“ in Bütgenbach an die Gemeinde zwecks Übernahme ins öffentliche Wegenetz abtritt;

Auf Grund des vorliegenden Vermessungsplans von Landmesser JOSTEN in Rochedath vom 12.11.2013, in der abgeänderten Fassung vom 14.10.2014;

In Anbetracht, dass demnach die Abtretung eines 3.093 m² großen Teilgrundstücks aus den Parzellen Nr. 75a, 74f und 77y der Flur A in Bütgenbach zwecks Einverleibung in das öffentliche Eigentum vorgesehen ist;

In Anbetracht, dass die Abtretung dieses Teilgrundstücks unentgeltlich durch den Antragsteller erfolgt und der Erschließungsweg gemäß den Auflagen der Parzellierungsgenehmigung gebaut wurde, worüber ein Abnahmeprotokoll vom 16.06.2014, unter Mitwirken der Vertreter der Gemeinde, Bestätigung gibt;

Nach Durchsicht des Protokolls über den Abschluss der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung, wobei keinerlei Reklamationen gemacht wurden;

Angesichts dessen, dass der Erwerb aus Gründen des öffentlichen Nutzens erfolgen wird;

Auf Grund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der unentgeltliche Erwerb eines 3.093 m² großen Erschließungsweges innerhalb der Parzellierung „Auf den Burgfeldern“ in Bütgenbach, zu entnehmen aus den Parzellen Nr. 75a, 74f und 77y der Flur A in Bütgenbach, Herrn HECK Alfred, bzw. der Gesellschaft HEDACH in Bütgenbach gehörend, und dies im Hinblick auf eine Übernahme in das öffentliche Eigentum der Gemeinde, wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Der Erwerb erfolgt unentgeltlich und aus Gründen des öffentlichen Nutzens; Das vorliegende Modell einer Urkunde vor Notar wird hiermit angenommen.

Art. 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

10° Arbeiten zur Revitalisierung des Ortskerns von Bütgenbach - Genehmigung eines Nachtrags Nr. 10 im Los 2 - Mehrkosten der öffentlichen Beleuchtung.

Auf Grund seines Beschlusses vom 03.03.2010, mit welchem das Projekt zur Instandsetzung der Gemeindegewege „Zum Walkerstal“, „Hofstrasse“, „Am Weiherchen“ und „Klosterstrasse“ in Bütgenbach im Rahmen der Infrastrukturarbeiten zur Revitalisierung des Ortskerns von Bütgenbach genehmigt und die Baupläne, besonderen Lastenhefte und das Aufmass der Arbeiten gutgeheißen wurden;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Arbeitsauftrages, gemeinsam mit den übrigen Arbeiten der drei Partner, nämlich der AIDE und des ÖDW, Straßenbauministerium erfolgt ist;

Auf Grund dessen, dass der zeitweilige Unternehmerverband BAGUETTE-BODARWE-TRAGECO mit Arbeiten im Gesamtumfang von 2.558.459,13 € zu Lasten der Gemeinde beauftragt wurde;

In Anbetracht, dass bereits Nachträge und andere Abrechnungen über Mehrkosten im Umfange von 327.700,10 € genehmigt und bewilligt wurden;

Auf Grund eines nun vorliegenden Nachtrags Nr. 10 zu Los 2 der Arbeiten, was die Mehrkosten im Bereich der öffentlichen Beleuchtung auf Gemeindegewegen betrifft und mit Kosten in Höhe von insgesamt 11.546,50 € ohne MwSt. verbunden ist;

Angesichts der Tatsache, dass durch diesen weiteren Nachtrag die genehmigte Auftragssumme um mehr als 10% überschritten wird;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 26;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011 sowie dem Kgl. Erlass vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, insbesondere Art. 37;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Ein Nachtrag Nr. 10 zu den Arbeiten in Los 2 der Infrastrukturarbeiten im Rahmen der Maßnahmen zur Revitalisierung des Ortskerns von Bütgenbach, die Mehrkosten im Bereich der

öffentlichen Beleuchtung auf Gemeindewegen betreffend und mit Kosten über 11.546,50 € ohne MwSt. verbunden ist, wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Die Finanzierung dieser Arbeiten erfolgt über den außerordentlichen Haushaltsplan. Abschrift hiervon wird der Endabrechnung der Arbeiten beigelegt.

Art. 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

11° Kommunale Wasserverteilung - Genehmigung der Bedingungen zur Vergabe des Auftrages einer Brunnenbohrung in Nidrum.

Auf Grund der Tatsache, dass ein Brunnen zur Wasserversorgung der Ortschaft Nidrum seit längerem beschädigt ist und kein Trinkwasser mehr gefördert werden kann; dass mehrere Versuche die Schäden zu beheben, selbst durch Fachunternehmen, gescheitert sind, sodass vorgeschlagen wird in unmittelbarer Nähe einen neuen Bohrversuch zu unternehmen;

Auf Grund des vorliegenden besonderen Lastenheftes zur Bestimmung eines Dienstleisters für eine Brunnenbohrung;

In Anbetracht, dass sich die Kosten einer Brunnenbohrung mit rund 27.000,00 € o. MwSt. veranschlagen lassen;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 874/732 16-60 eingetragen wurden;

Angesichts dessen, dass eine Vergabe auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung erfolgen soll;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 26§1;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 16.07.2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sondersektoren, wie etwa die Wasserverteilung;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD;

Nach dem ein Antrag auf Vertagung des Punktes von RM FINK mit 10 Stimmen dagegen (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, FRANZEN D. Frau GOFFART- KÜCHES und DANNEMARK) gegenüber 5 Stimmen dafür (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, FINK, BRUSSELMANS und CHRISTEN) abgelehnt wurde:

BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, FRANZEN D., Frau GOFFART- KÜCHES und DANNEMARK) bei 4 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, FINK und CHRISTEN), bei einer Gegenstimme (Herr BRUSSELMANS):

Art. 1: Die Arbeiten zur Durchführung einer neuen Brunnenbohrung zur Trinkwasserversorgung von Nidrum über einen geschätzten Betrag von 27.000,00 € o. MwSt. werden genehmigt.

Art. 2: Das vorliegende besondere Lastenheft mit Aufmaß wird zu diesem Zwecke angenommen. Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im Rahmen eines direkten Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung.

Art. 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

12° Gemeindegewesen:

a. Genehmigung der Schulstruktur im Schuljahr 2014/2015.

Auf Grund der koordinierten Schulgesetzgebung;

Auf Grund der Kgl. Erlasse vom 2. und 30.8.1984 betreffend die Organisation des Schulunterrichtes auf Grundlage von Kapitalperioden, überarbeitet durch das Dekret der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.8.1998;

Auf Grund des vorliegenden Protokolls der Anhörung des Lehrpersonals und der anerkannten Elternräte:

BESCHLIESST einstimmig:

- den Gemeindegewesenunterricht für das Schuljahr 2014/2015 wie folgt zu organisieren:

A. SCHULGRUPPE BÜTGENBACH-NIDRUM:

a. Vorschulunterricht:

1. Niederlassung Bütgenbach:

59 eingetragene Kinder ergeben 91 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 1 Dreiviertelstelle;
- 1 Halbzeitstelle.

2. Niederlassung Nidrum:

Die Neuberechnung des Stellenkapitals am fünften Schultag des Monats Oktober ermöglicht die Organisation einer sogenannten Herbstklasse.

21 eingetragene Kinder ergeben 42 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 3 Halbzeitstellen.

b. Primarunterricht:

1. Niederlassung Bütgenbach:

107 regelmäßige Schüler ergeben 150 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 150 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 3 Vollzeitstellen;
- 2 Dreiviertelstellen;
- 2 Halbzeitstellen;
- 1 Stelle mit 6 Kapitalstunden;
- 12 Kapitalstunden Leibeserziehung;

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden Moralunterricht und 12 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

Im Hinblick auf die Zusammenlegung der Grundschule Bütgenbach mit dem ZFP Elsenborn wurden seitens des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft Sonderaufträge für 48 Kapitalstunden im Primarunterricht und 2 Kapitalstunden für den katholischen Religionsunterricht gewährt.

2. Niederlassung Nidrum:

44 regelmäßige Schüler ergeben 72 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen 4 Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 76 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 2 Halbzeitstellen;
- 4 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

B. SCHULGRUPPE WEYWERTZ-ELSENBORN-KÜCHELSCHIED:

a. Vorschulunterricht:

1. Niederlassung Weywertz:

58 eingetragene Kinder ergeben 91 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 1 Dreiviertelstelle;
- 2 Viertelstellen.

2. Niederlassung Elsenborn:

29 eingetragene Kinder ergeben 56 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen.

3. Niederlassung Küchelscheid:

7 eingetragene Kinder ergeben 28 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 1 Vollzeitstelle.

b. Primarunterricht:

1. Niederlassung Weywertz:

135 regelmäßige Schüler ergeben 180 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen keine Kapitalstunden zur Verfügung Dies ergeben insgesamt 180 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 4 Vollzeitstellen;
- 2 Dreiviertelstellen;
- 3 Halbzeitstellen;
- 12 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden Moralunterricht und 12 Kapitalstunden für katholische Religion erteilt.

2. Niederlassung Elsenborn:

80 regelmäßige Schüler ergeben 114 Kapitalstunden. Für pädagogische Projekte stehen 2 Kapitalstunden zur Verfügung. Dies ergeben 116 Kapitalstunden, welche wie folgt aufgeteilt sind:

- 2 Vollzeitstellen;
- 5 Halbzeitstellen;
- 8 Kapitalstunden Leibeserziehung.

Außerhalb des Stellenkapitals werden noch 6 Kapitalstunden Moralunterricht, 8 Kapitalstunden für katholische Religion und 6 Kapitalstunden für evangelische Religion erteilt.

Zudem erhält die Schulgruppe Weywertz-Elsenborn-Küchelscheid 6 Kapitalstunden für Koordination, die an der Niederlassung Weywertz eingesetzt werden.

- vorliegender Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie den Diensten der Aufsichtsbehörde zweckdienlichkeitshalber zugestellt.

b. Genehmigung des Ferienkalenders für das Schuljahr 2014/2015.

Der Rat genehmigt einstimmig den Kalender der fakultativen schulfreien Tage der Gemeindeschulen während des Schuljahres 2014/2015. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Schule Weywertz	: 06.10.2014	Schule Bütgenbach	: 13.10.2014
	15.05.2015		15.05.2015
Schule Elsenborn	: 06.10.2014	Schule Nidrum	: 10.11.2014
	15.05.2015		15.05.2015

Küchelscheid : 03.11.2014
15.05.2015

c. Genehmigung der Abrechnung der Kosten des Schuljahres 2012/2013 – Rechnung 2013.

Der Rat genehmigt die wie nachstehend schließende Rechnung der Gemeindeschulen des Schuljahres 2012/2013, Rechnungsjahr 2013:

FUNKTIONSKOSTEN : 528.172.43 €
FUNKTIONSZUSCHUSS : 181.056.37 €.

13° Genehmigung eines Abkommens zwischen dem RZKB und den Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland, Bütgenbach und St.Vith, im Hinblick auf die Defizitbezuschung zum Bau und der Betreuung einer Kinderkrippe in St.Vith.

Auf Grund dessen, dass die Gemeinde mit dem RZKB bereits ein Abkommen über die außerschulische Betreuung auf Gemeindegebiet getroffen hat;

Angesichts dessen, dass die Betreuung und Unterbringung von Kleinkindern erwerbstätiger Eltern an Bedeutung zunimmt und dass begrüßt werden kann, dass sich das RZKB nunmehr um den Bau einer Kinderkrippe im Süden der deutschsprachigen Gemeinschaft bemüht;

In Anbetracht, dass der Bau einer Kinderkrippe am Standort St.Vith bereits weit fortgeschritten ist und mit deren Eröffnung im kommenden Jahr zu rechnen ist;

In Erwägung, dass Vertreter der fünf südlichen Gemeinden mit den Verantwortlichen des RZKB zu einer Übereinkunft gekommen sind, wonach sich die Gemeinden verpflichten laut gewisser Kriterien maximal 24.000 € jährlich an einem eventuellen Defizit der Einrichtung beizusteuern, wobei dieser Betrag in 2014 auf die Hälfte reduziert bleibt;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Vertragsentwurfs;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der vorliegende Vertrag zwischen dem RZKB und der Gemeinde Bütgenbach zur Defizitbezuschung der Kinderkrippe St.Vith wird genehmigt.

Art. 2: Die HH Bürgermeister und Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung des Abkommens mandatiert.

Art. 3: Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses ergeht an:

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
 - das RZKB in Eupen;
 - die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg Reuland und St.Vith.
- Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

13bis Auf Antrag der Fraktion "GFA - Wechsel" - Zusatzpunkt zur Tagesordnung: "... Revitalisierung ... Verkauf von Gelände ..." und "... Bikerpark hinte der Kirche von Bütgenbach ..."

Auf Grund eines Antrages auf Zusatzpunkte von Ratsmitglied Sabine CREMER im Auftrage der Fraktion „GFA – Wechsel“, wonach:

„1. Im Rahmen des Revitalisierungsprojektes bestand die Idee der Verwirklichung einer Reihe von Appartementshäusern, gelegen in der Klosterstrasse in Bütgenbach, genannt Planmasse 1, 2 und 3. Nur Planmasse 1 (ein Appartementshaus mit 12 Wohnungen) wurde verwirklicht. Wir schlagen vor, dieses Land (was für Planmasse 2 und 3 vorgesehen war) als Bauland für kleinere Einfamilienhäuser zu verkaufen. Sehr viele, junge Bauwillige möchten kein Appartement sondern ein eigenes Häuschen mit Garten!“:

Nach ausführlicher Diskussion:

HÄLT der Gemeinderat fest:

Das Gemeindegremium wird damit beauftragt zu prüfen, welche Verbindlichkeiten in Bezug auf das geltende Leitschema „Auf den Burgfelder“, aber auch mit dem Investor im Rahmen der Partnerschaftsabkommen zur Revitalisierung bestehen und unter welchen Bedingungen, falls überhaupt, über das dortige Gelände verfügt werden kann.

„2. Wir schlagen vor, einen Bikerpark hinter der Kirche in Bütgenbach (Gemeindegeland) zu errichten. Jugendliche aus Bütgenbach hatten vor einigen Jahren ein bescheidenes, gut realisierbares Projekt ausgearbeitet. Dies wäre auch ein interessantes Projekt für die OJA, die ja bekanntlich keinen Jugendtreff für Bütgenbach unterhält. Wir schlagen vor den Prinzipbeschluss zu fassen, an dieser Stelle einen Bikerpark zu installieren. In der Hoffnung diese Punkte in die nächste Gemeinderatsitzung aufzunehmen, ...“

Nach ausführlicher Diskussion:

HÄLT der Gemeinderat fest:

Der Schulschöffe, Herr Daniel FRANZEN, wird damit beauftragt den Punkt bei einer kommenden Versammlung der OJA Bütgenbach zur Sprache zu bringen.

13ter Auf Antrag von RM Brusselmans - Zusatzpunkt: Beauftragung einer Kommission mit der Ausarbeitung objektiver Kriterien zum Verlegen von Wasserrinnen.

Auf Grund eines Antrages auf Zusatzpunkt von RM Tony Brusselmans im Namen der Fraktion „GFA – Wechsel“, wonach:

„... bei der Verlegung von Wasserrinne ... Ihre Vorgehensweise von Fall zu Fall zu entscheiden, erscheint uns als ungesund für die Gemeinde. Wir wünschen uns daher einen offenen Dialog in der Hoffnung, objektive Kriterien auszuarbeiten ...“

Nach ausführlicher Diskussion:

HÄLT der Gemeinderat fest:

Die vorliegende Angelegenheit wird bei einer bevorstehenden Sitzung der Baukommission des Gemeinderates zur Sprache gebracht.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,
gez. DANNEMARK E.
